



# Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. November 2015<sup>1</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 6 Absatz 3, 7 Absatz 1, 9, 14 Absatz 1, 15a Absatz 2 und 32 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>2</sup>,

auf Artikel 44 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014<sup>3</sup> (LMG),

auf Artikel 18 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>4</sup>

und auf die Artikel 24 Absatz 1, 25 Absatz 1, 53a Absatz 2 und 56 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>5</sup> (TSG)

sowie in Ausführung von Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>6</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen),

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

<sup>1</sup> SR 916.443.10

<sup>2</sup> SR 455

<sup>3</sup> SR 817.0

<sup>4</sup> SR 910.1

<sup>5</sup> SR 916.40

<sup>6</sup> SR 0.916.026.81

*Art. 4 Bst. a, b, f Fussnote, h und i*

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Einfuhrgebiet*: das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollanschlussgebiete (Samnaun und Sampuoir) sowie die Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein und Büsingen);
- b. *Drittstaaten*: alle Staaten ausser den EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen;
- f. *Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (GGED)*: Dokument nach den Artikeln 56–58 der Verordnung (EU) 2017/625<sup>7</sup>, das dazu verwendet wird, Sendungen an der Grenzkontrollstelle anzumelden und das Ergebnis der Kontrollen sowie die Massnahmen des grenztierärztlichen Dienstes betreffend die Sendungen zu vermerken;
- h. *Sendung*: eine Anzahl Tiere oder eine Menge Tierprodukte der gleichen Art oder Klasse oder mit gleicher Beschreibung, für die die gleiche Gesundheitsbescheinigung oder ein gleiches anderes Begleiddokument gilt, die mit dem gleichen Transportmittel befördert werden und die vom gleichen Herkunftsort stammen;
- i. *Brief- oder Paketsendung*: Sendung in Brief- oder Paketform bis maximal 30 kg;

*Art. 5 Abs. 3*

<sup>3</sup> Es legt zudem fest, für welche Tiere und Tierprodukte in den Gesundheitsbescheinigungen nach den harmonisierten Einfuhrbedingungen der EU zusätzliche Gesundheitsgarantien zu erbringen sind. Zusätzliche Gesundheitsgarantien für bestimmte Tiere und Tierprodukte dürfen eingefordert werden, wenn die Schweiz für eine

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756, ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27.

bestimmte Tierseuche den Status «seuchenfrei» nach der Verordnung (EU) 2016/429<sup>8</sup> und der delegierten Verordnung (EU) 2020/689<sup>9</sup> erreicht hat.

*Art. 5a* Nutztiere, die mit bestimmten antimikrobiellen Arzneimitteln behandelt worden sind, und aus diesen Nutztieren gewonnene Tierprodukte

<sup>1</sup> Nutztiere dürfen nur eingeführt werden, wenn sie nicht mit folgenden antimikrobiellen Arzneimitteln behandelt wurden:

- a. Arzneimittel, die antimikrobielle Wirkstoffe enthalten, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255<sup>10</sup> aufgeführt sind;
- b. antimikrobielle Arzneimittel, die zur Förderung des Wachstums oder zur Steigerung der Ertragsleistung verwendet werden.

<sup>2</sup> Tierprodukte dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von Nutztieren nach Absatz 1 stammen.

<sup>3</sup> Die Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für:

- a. Wildtiere und daraus gewonnene Produkte;
- b. Insekten, Frösche, Schnecken, Reptilien und daraus gewonnene Produkte;
- c. Gelatine, wenn sie ausschliesslich aus Rohstoffen nach Anhang III Abschnitt XIV Kapitel I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004<sup>11</sup> hergestellt wurde;
- d. Kollagen, wenn es ausschliesslich aus Rohstoffen nach Anhang III Abschnitt XV Kapitel I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt wurde;
- e. hochverarbeitete Erzeugnisse nach Anhang III Abschnitt XVI Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit («Tiergesundheitsrecht»), einschliesslich die Erlasse über Seuchenbekämpfungsmassnahmen, welche die Kommission gestützt auf die Artikel 6, 9, 71, 83, 141, 206 und 259 erlässt, ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/361, ABl. L 52 vom 20.02.2023, S. 1.

<sup>9</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status «seuchenfrei» für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211; geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/881, ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 10.

<sup>10</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Bestimmung von antimikrobiellen Wirkstoffen oder von Gruppen antimikrobieller Wirkstoffe, die gemäss der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, Fassung gemäss ABl. L 191 vom 20.7.2022, S. 58.

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374, ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 1.

- f. für den menschlichen Verzehr bestimmte Lebensmittel, die sowohl verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs als auch Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs enthalten;
- g. Tiere und Tierprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, es sei denn, ihr Bestimmungszweck stehe bei der Einfuhr noch nicht fest;
- h. Tierprodukte, die als Proben für Produktanalysen oder Qualitätsprüfungen bestimmt sind und nicht in Verkehr gebracht werden.

*Art. 13 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das BLV sorgt für die Information der Reisenden. Für die Information an den Landesflughäfen gilt Artikel 295a Absatz 4 der Tierseuchenverordnung<sup>12</sup>.

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Produkte nicht tierischen Ursprungs müssen für den grenztierärztlichen Dienst als solche im Rahmen der Kontrolle erkennbar sein.

*Art. 15 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Nicht grenztierärztlich kontrolliert werden:

- a. Tiere und Tierprodukte nach Absatz 1, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat, Island, Nordirland oder Norwegen einer vollständigen grenztierärztlichen Kontrolle unterzogen worden sind;

*Art. 17*                      Registrierung in TRACES

<sup>1</sup> Für die Einfuhr einer grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendung müssen der Bestimmungsbetrieb, der Importeur, die anmeldepflichtige Person und gegebenenfalls das Speditionsunternehmen mit denjenigen Eigenschaften in TRACES registriert sein, die ihrer Aktivität im Zusammenhang mit der Einfuhr entsprechen.

<sup>2</sup> Die Registrierung ist vorgängig zu beantragen:

- a. von Bestimmungsbetrieben, Importeuren und Speditionsunternehmen: bei der zuständigen kantonalen Behörde;
- b. von anmeldepflichtigen Personen: beim BLV.

<sup>3</sup> Adressänderungen sind unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

*Art. 18 Abs. 4 Bst. b und 5*

<sup>4</sup> Die Voranmeldung muss spätestens zum folgenden Zeitpunkt erfolgen:

- b. bei Tierprodukten: vier Stunden vor der Landung des Flugzeugs.

<sup>12</sup> SR 916.401

<sup>5</sup> Nicht vorangemeldet werden müssen grenztierärztlich kontrollpflichtige Brief- und Paketsendungen.

*Art. 19a* Aufzeichnungspflicht des Bestimmungsbetriebs

<sup>1</sup> Bestimmungsbetriebe, die Hummeln importiert haben, müssen über die Weitergabe der importierten Hummeln Buch führen. Es sind mindestens folgende Angaben schriftlich festzuhalten:

- a. das Datum der Abgabe eines Hummelvolkes;
- b. der Name und die Adresse des Empfängers;
- c. die Anzahl der abgegebenen Hummelvölker.

<sup>2</sup> Die Dokumentation nach Absatz 1 ist während drei Jahren aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

*Art. 21 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das EDI legt die formalen Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen fest. Es regelt die Ersatzbescheinigungen.

*Art. 24 Abs. 4*

<sup>4</sup> Für grenztierärztlich kontrollpflichtige Brief- und Paketsendungen kann das BLV in begründeten Fällen von Absatz 2 abweichende Verfahren bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass damit keine erhöhte Gefahr der Einschleppung von Seuchen einhergeht.

*Art. 25 Abs. 1 Bst. a und 2*

<sup>1</sup> Bleibt eine vom grenztierärztlichen Dienst freigegebene Sendung von Tierprodukten im Gewahrsam der Zollstelle, so muss die anmeldepflichtige Person:

- a. eine Kopie des GGED aufbewahren, wenn dieses in Papierform ausgestellt wurde;

<sup>2</sup> Erfolgt die Zollveranlagung einer Sendung gestaffelt, so muss die anmeldepflichtige Person jeder Teilsendung eine beglaubigte Kopie des GGED in Papierform beilegen oder dieses in elektronischer Form mit einer gültigen elektronischen Signatur vorweisen. Zudem muss sie für jede Teilsendung das Datum der Zollveranlagung und die überprüfte Menge oder das überprüfte Gewicht aufzeichnen.

*Art. 28 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die folgenden Begleitdokumente müssen bis zum Bestimmungsbetrieb mit der Sendung mitgeführt werden:

- a. das GGED in Papierform oder in elektronischer Form mit einer gültigen elektronischen Signatur;

- b. bei Sendungen, die nur vorübergehend in das Einfuhrgebiet verbracht oder nach EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland oder Norwegen durchgeführt werden: beglaubigte Kopien der Gesundheitsbescheinigungen in Papierform oder in elektronischer Form.

*Art. 29 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bestimmungsbetrieb muss das Eintreffen von Tierprodukten mit besonderen Auflagen nach Artikel 8 der zuständigen kantonalen Behörde innerhalb von einem Arbeitstag melden. Verletzt der Betrieb die Meldepflicht, so kann ihm die kantonale Behörde die Bewilligung entziehen.

*Art. 33 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen, insbesondere bei Sendungen, die via einen EU-Mitgliedstaat, Island, Nordirland oder Norwegen ohne vollständige grenztierärztliche Kontrolle eingeführt werden, muss der Importeur die anmeldepflichtige Person darüber informieren, dass die Sendung dem grenztierärztlichen Dienst zur Kontrolle vorzuführen ist.

*Art. 36*                      Flughafenhalter

Die Flughafenhalter müssen die Abfertigungsunternehmen auf deren Pflichten nach Artikel 35 hinweisen.

*Art. 38 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Für die Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten nach EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen gelten die harmonisierten Einfuhrbedingungen der EU. Für Tiere und Tierprodukte, für die es keine harmonisierten Einfuhrbedingungen der EU gibt, gelten die nationalen Bedingungen des Bestimmungsstaates, sofern diese der Schweiz mitgeteilt worden sind.

<sup>2</sup> Für die Durchfuhr nach Drittstaaten via EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen gelten die harmonisierten Durchfuhrbedingungen der EU. Das EDI bezeichnet die massgebenden Erlasse der EU.

*Art. 41 Abs. 1–3*

<sup>1</sup> Tiere und Tierprodukte, die das Flugzeug nicht verlassen, und Tierprodukte, die innerhalb von drei Tagen von einem Flugzeug in ein anderes umgeladen werden, ohne den Amtsplatz zu verlassen, müssen dem grenztierärztlichen Dienst nicht zur Kontrolle vorgeführt werden.

<sup>2</sup> Überschreitet die Umladezeit von Tierprodukten drei Tage, so muss die anmeldepflichtige Person dies dem grenztierärztlichen Dienst nach dessen Vorgaben unverzüglich mitteilen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 42*

*Aufgehoben*

*Art. 45 Abs. 1*

<sup>1</sup> Sendungen aus Drittstaaten, die durch das Einfuhrgebiet direkt in einen weiteren Drittstaat durchgeführt werden, müssen das Einfuhrgebiet spätestens 15 Tage nach der Ankunft im Einfuhrgebiet oder im Gebiet der Europäischen Union, Island, Nordirland oder Norwegen über eine zugelassene Grenzkontrollstelle verlassen.

*Art. 48 Abs. 3*

<sup>3</sup> Liegt eine vom BLV freigegebene Vorlage vor, so muss der Exporteur diese im Informationssystem E-Cert nach den Artikeln 102j–102l ausfüllen und über das Informationssystem an die kantonale Behörde weiterleiten.

*Art. 49 Abs. 1*

<sup>1</sup> Entspricht die zu unterzeichnende Gesundheitsbescheinigung einer vom BLV freigegebenen Vorlage und ist sichergestellt, dass alle in der Gesundheitsbescheinigung genannten Bedingungen erfüllt sind, so nimmt die zuständige kantonale Behörde im Informationssystem E-Cert nach den Artikeln 102j–102l folgende Arbeiten vor:

- a. sie füllt im Informationssystem den für sie vorgesehenen Teil der Gesundheitsbescheinigung aus;
- b. sie druckt die Gesundheitsbescheinigung aus und unterzeichnet sie;
- c. sie erfasst die unterzeichnete Gesundheitsbescheinigung als Scan im Informationssystem;
- d. sie legt die unterzeichnete Gesundheitsbescheinigung im Original der Exportsendung bei.

*Art. 50 Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> Das BLV lädt die frei gegebenen Vorlagen im Informationssystem E-Cert nach den Artikeln 102j–102l hoch.

*Art. 52 Abs. 1 Bst. a Fussnote*

<sup>1</sup> Folgende tierische Nebenprodukte dürfen nur mit Bewilligung des BLV ausgeführt werden:

- a. tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 5 und 6 VTNP<sup>13</sup>, mit Ausnahme von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke

<sup>13</sup> SR 916.441.22



- 2. im Flugzeug bleiben und ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Einfuhrvorschriften besteht;
  - c. Tiere und Tierprodukte, die vom Flughafen auf dem Landweg weitertransportiert werden;
  - d. Tierprodukte, die aus dem Flugzeug ausgeladen werden und bei denen ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Einfuhrvorschriften besteht.
- <sup>2</sup> Nur eine Dokumentenkontrolle ist erforderlich für:
- a. Tierprodukte, die länger als drei Tage auf dem Flughafen bleiben;
  - b. Tiere, die im Flugzeug bleiben und bei denen kein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Einfuhrvorschriften besteht.
- <sup>3</sup> Keine Kontrolle ist erforderlich für Sendungen, bei denen die erforderlichen Kontrollen an einer anderen Grenzkontrollstelle durchgeführt wurden.
- <sup>4</sup> Der grenztierärztliche Dienst nimmt bei grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen zusätzliche Kontrollen vor, wenn dies aus Gründen der Tiergesundheit, des Tierschutzes oder der Lebensmittelsicherheit angezeigt ist.

*Art. 62 Abs. 2 Bst. a*

- <sup>2</sup> Die Kontrolle beschränkt sich auf eine Überprüfung des Ladungsmanifests bei:
- a. Tierprodukten, die innerhalb von drei Tagen von einem Flugzeug in ein anderes umgeladen werden, ohne den Arbeitsplatz zu verlassen;

*Art. 64*            Verstärkung der Kontrollen

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst verstärkt die Kontrollen, wenn Fälle von Widerhandlungen gegen die Tierseuchen-, Tierschutz- oder Lebensmittelgesetzgebung vorliegen oder ein Verdacht auf solche Widerhandlungen besteht. In solchen Fällen können Sendungen beschlagnahmt, einer Laboruntersuchung unterzogen und nur bei günstigem Laborbefund freigegeben werden.

<sup>2</sup> Bei schweren Widerhandlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der Durchfuhr von Tierprodukten veranlasst das BLV eine Verstärkung der Kontrollen bei allen Sendungen der gleichen Herkunft. Es veranlasst, dass die nächsten zehn Sendungen beschlagnahmt, einer Laboruntersuchung unterzogen und nur bei günstigem Laborbefund freigegeben werden. Das BLV arbeitet mit den Leitstellen der Grenzkontrollstellen der EU-Mitgliedstaaten, Islands, Nordirlands und Norwegens zusammen und koordiniert die Erfassung der zehn zu beschlagnahmenden Sendungen.

<sup>3</sup> Bei einem generell erhöhten Risiko in Bezug auf die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen oder lebensmittelhygienischen Vorschriften in einem Herkunftsstaat, einer Herkunftsregion oder einem Herkunftsbetrieb kann das BLV anordnen, dass grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendungen mit Tierprodukten bei jeder Einfuhr und bei jeder Durchfuhr in einen EU-Mitgliedstaat, nach Island, Nordirland oder Norwegen einer Laboruntersuchung unterzogen und nur bei günstigem Laborbefund freigegeben werden.

*Art. 67 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sendungen, die für die Durchfuhr nach Drittstaaten bestimmt sind und länger als drei Tage auf dem Flughafen bleiben, gelten zudem nach Ablauf dieser drei Tage als mangelhaft, wenn sie den Einfuhrbedingungen nicht entsprechen.

*Art. 72 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst zieht ein:

- f. Lebensmittel tierischer Herkunft, bei denen die vom EDI gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 LGV<sup>16</sup> erlassenen mikrobiologischen Lebensmittelsicherheitskriterien nicht eingehalten sind.

*Art. 73 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der grenztierärztliche Dienst ordnet die erforderlichen Sofortmassnahmen an, um eine Gefährdung des Tierwohls, der Tiergesundheit oder der öffentlichen Gesundheit oder eine Beeinträchtigung anderer Sendungen zu vermeiden.

*Art. 76*                    Meldungen bei der Durchfuhr von Tierprodukten mit besonderen  
   Auflagen

Bei der Durchfuhr von Tierprodukten mit besonderen Auflagen, die im Einfuhrgebiet vollständig grenztierärztlich kontrolliert worden sind, nach den EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen informiert der grenztierärztliche Dienst via TRACES die zuständige Kontrollbehörde des Bestimmungsstaates.

*Art. 78*                    Meldungen bei Durchfuhren via EU-Mitgliedstaaten, Island,  
   Nordirland oder Norwegen nach Drittstaaten

<sup>1</sup> Bei der Durchfuhr von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen via EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland oder Norwegen nach Drittstaaten informiert der grenztierärztliche Dienst via TRACES die Behörde, die für diejenige Grenzkontrollstelle zuständig ist, an der eine Sendung das Einfuhrgebiet oder einen EU-Mitgliedstaat, Island, Nordirland oder Norwegen in einen Drittstaat verlassen wird.

<sup>2</sup> Hat der grenztierärztliche Dienst Anhaltspunkte dafür, dass eine Sendung das Einfuhrgebiet oder die EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verlassen hat, so informiert er das BAZG. Dieses führt weitere Abklärungen durch. Kann es nicht feststellen, dass die Sendung das Einfuhrgebiet oder die EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen verlassen hat, so informiert das BLV die zuständigen Stellen der Kantone und die Staaten, durch die der Transport führen sollte.

<sup>16</sup> SR 817.02

*Art. 79* Meldungen bei Durchfuhren direkt nach Drittstaaten

Meldet die für eine Grenzkontrollstelle zuständige Behörde der EU, Islands, Nordirlands oder Norwegens dem grenztierärztlichen Dienst in der Schweiz, dass eine Durchfuhrsendung nach Drittstaaten das Einfuhrgebiet direkt in diesen Drittstaat verlassen wird, so bestätigt der grenztierärztliche Dienst die erfolgte Durchfuhr.

*Art. 83 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Stellt das BAZG an zugelassenen Grenzkontrollstellen Tiere oder Tierprodukte fest, bei denen die Ein-, Durch- oder Ausfuhrbedingungen nicht erfüllt sind, so informiert es:

- a. bei der Ein- und der Durchfuhr: den grenztierärztlichen Dienst;
- b. bei der Ausfuhr: die zuständige Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte.

<sup>2</sup> Stellt das BAZG ausserhalb von zugelassenen Grenzkontrollstellen Tiere oder Tierprodukte fest, bei denen die Ein-, Durch- oder Ausfuhrbedingungen nicht erfüllt sind, so informiert es die zuständige Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte.

*Art. 91* Grenztierärztinnen und Grenztierärzte

<sup>1</sup> Bei der Durchfuhrung der Kontrollen muss eine Grenztierärztin oder ein Grenztierarzt an der Grenzkontrollstelle anwesend sein.

<sup>2</sup> Die Grenztierärztinnen und Grenztierärzte müssen die physische Kontrolle selbst durchfuhren:

- a. bei Tieren mit Ausnahme von Wassertieren;
- b. bei Fleisch; und
- c. bei Schlachtnebenerzeugnissen, die als Lebensmittel bestimmt sind.

<sup>3</sup> Sie können die Assistentinnen und Assistenten GTD mit der Durchfuhrung aller anderen Kontrollen beauftragen. Sie sind verantwortlich für den Schlusssentscheid, ausser bei Sendungen nach Artikel 92 Absatz 2.

*Art. 92* Assistentinnen und Assistenten GTD

<sup>1</sup> Die Assistentinnen und Assistenten GTD können:

- a. die Kontrollen durchfuhren, mit denen sie beauftragt wurden;
- b. administrative Aufträge und Verfahren ausfuhren.

<sup>2</sup> Werden sie mit der Kontrolle folgender Sendungen beauftragt, so sind sie verantwortlich für den Schlusssentscheid:

- a. Sendungen mit Fischereierzeugnissen;

- b. Sendungen mit lebenden Muscheln, lebenden Stachelhäutern, lebenden Manteltieren und lebenden Meeresschnecken, die als Lebensmittel bestimmt sind.

*Art. 93 Abs. 3–5*

<sup>3</sup> Die Assistentinnen und Assistenten GTD werden entsprechend ihren Aufgaben durch die Grenztierärztinnen und Grenztierärzte nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1081<sup>17</sup> ausgebildet.

<sup>4</sup> Das BLV führt Buch über die Aus- und Weiterbildung der an den Grenzkontrollstellen tätigen Personen.

<sup>5</sup> Es organisiert Aus- und Weiterbildungskurse für den grenztierärztlichen Dienst über den Vollzug der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- und Zollgesetzgebung.

*Art. 97 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das BLV verlangt von den Flughafenhaltern eine Erweiterung der Bodenflächen oder eine Bereitstellung weiterer Räumlichkeiten innerhalb angemessener Frist, wenn ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, neue gesetzliche Vorgaben oder betriebliche Veränderungen an der Grenzkontrollstelle dazu führen, dass die bereits bestehenden Räumlichkeiten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können.

*Art. 99* Zugang

<sup>1</sup> Die in TRACES registrierten Bestimmungsbetriebe, Importeure, anmeldepflichtige Personen, Speditionsunternehmen und Behörden haben Zugang zu TRACES, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

<sup>2</sup> Voraussetzung zu für den Zugang zu TRACES ist:

- a. der Besuch einer von der zuständigen Behörde angebotenen Grundschulung; oder
- b. die Bestätigung, dass bei der Behörde oder Person nach Absatz 1 das erforderliche Wissen für den Zugang vorliegt.

<sup>3</sup> Wer Zugang zu TRACES hat, kann die Daten zu ihren oder seinen Sendungen einsehen. Anmeldepflichtige Personen können die von ihr eingegebenen Daten bis zur Kontrolle der Sendung bearbeiten.

*Art. 100* Durchführung der Schulungen

<sup>1</sup> Das BLV führt die Schulungen für das BAZG, die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen und die anmeldepflichtigen Personen durch. Für den Besuch dieser Schulungen wird keine Gebühr erhoben.

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2019/1081 der Kommission vom 8. März 2019 mit Vorschriften zu spezifischen Anforderungen an die Schulung des Personals, das bestimmte Warenuntersuchungen an Grenzkontrollstellen durchführt, Fassung gemäss ABI L. 171 vom 26.6.2019, S. 1.

<sup>2</sup> Die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen führen die Schulungen durch für:

- a. die Bestimmungsbetriebe, die Importeure und die Speditionsunternehmen;
- b. die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und die kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES verwenden.

*Art. 102d–102h*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 102j*

## **5. Abschnitt: Informationssystem E-Cert**

*Art. 102j*      Betrieb und Zweck

<sup>1</sup> Das BLV sorgt für den Betrieb des Informationssystems E-Cert.

<sup>2</sup> Das Informationssystem E-Cert dient zur Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen zur Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach Drittstaaten nach den Artikeln 48–50 und zur Bearbeitung der Daten, die dafür benötigt werden.

*Art. 102k*      Inhalt

Das Informationssystems E-Cert enthält folgende Daten zu Ausfuhrsendungen:

- a. Angaben zum Exporteur;
- b. Angaben zu Herkunfts- und Bestimmungsbetrieb;
- c. Angaben zu Transportmittel und Route;
- d. Angaben zur Sendung;
- e. Angaben zu Verwendungszweck, Aufbewahrung und Entsorgung.

*Art. 102l*      Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die Exporteure erfassen und bearbeiten in E-Cert die sie betreffenden Daten nach Artikel 102k.

<sup>2</sup> Die kantonalen Vollzugsbehörden bearbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich die Daten nach Artikel 102k.

<sup>3</sup> Das BLV darf alle Daten im Informationssystem einsehen.

*Gliederungstitel vor Art. 102m*

**6. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Informationssysteme  
EDAV und E-Cert**

*Art. 102m*      Datenschutz

<sup>1</sup> Das BLV, die kantonalen Vollzugsbehörden, die Importeure und die Exporteure sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

<sup>2</sup> Das BLV erlässt für die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen ein Betriebsreglement.

*Art. 102n*      Rechte der betroffenen Personen

Die Rechte der Personen, über die in den Informationssystemen Daten bearbeitet werden, insbesondere das Recht auf Auskunft über ihre Daten oder auf Berichtigung oder Vernichtung von Daten sowie über die Beschaffung von Daten, richten sich nach:

- a. dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>18</sup> über den Datenschutz, wenn sie ihre Rechte gegenüber dem BLV geltend machen;
- b. dem jeweiligen kantonalen Datenschutzrecht, wenn sie ihre Rechte gegenüber einer kantonalen Vollzugsbehörde geltend machen.

*Art. 102o*      Berichtigung von Daten

Das BLV, die kantonalen Vollzugsbehörden, die Importeure und die Exporteure sorgen für die Berichtigung der von ihnen erfassten unrichtigen Daten.

*Art. 102p*      Informatiksicherheit

Die Massnahmen zur Gewährleistung der Informatiksicherheit richten sich nach der Cyberisikenverordnung vom 27. Mai 2020<sup>19</sup>.

*Art. 102q*      Aufbewahrung und Archivierung der Daten

<sup>1</sup> Die Daten des Informationssystems EDAV und des Informationssystems E-Cert dürfen längstens 10 Jahre in den Informationssystemen aufbewahrt werden.

<sup>2</sup> Die Archivierung der Daten richtet sich nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998<sup>20</sup>.

<sup>3</sup> Anonymisierte Daten dürfen über die Frist nach Absatz 1 hinaus in den Informationssystemen aufbewahrt werden.

<sup>18</sup> SR 235.1

<sup>19</sup> SR 120.73

<sup>20</sup> SR 152.1

*Art. 103 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Dem Importeur werden im Zusammenhang mit der Einfuhr folgende Gebühren und Kosten in Rechnung gestellt:

- c. die Kosten für die Laboruntersuchungen nach Artikel 64 Absatz 3 sowie für deren Versand;

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>21</sup>**

*Art. 295a Abs. 4*

<sup>4</sup> Das BLV kann zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen unabhängig von einem Seuchenausbruch an den Landesflughäfen Informationen über die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten im Reiseverkehr an für Passagiere gut sichtbaren Stellen platzieren. Es ersucht die Flughafenbetreiber, ihm den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen.

**2. Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 1985<sup>22</sup>**

*Ingress*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>23</sup>,

Artikel 45 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>24</sup>,

Artikel 45c Absatz 4 und 56 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>25</sup>,

Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>26</sup>,

Artikel 65 Absatz 1 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>27</sup>,

Artikel 20 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 16. März 2012<sup>28</sup> über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

sowie in Ausführung von Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>29</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den

<sup>21</sup> SR 916.401

<sup>22</sup> SR 916.472

<sup>23</sup> SR 455

<sup>24</sup> SR 817.0

<sup>25</sup> SR 916.40

<sup>26</sup> SR 172.010

<sup>27</sup> SR 812.21

<sup>28</sup> SR 453

<sup>29</sup> SR 0.916.026.81

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und des Abkommens vom 17. November 2010<sup>30</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen,

*Art. 17a* Ein- und Durchfuhrsendungen ohne Voranmeldung

Für Sendungen, die ohne die nach Artikel 18 der Verordnung vom 18. November 2015<sup>31</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS) erforderliche Voranmeldung eingeführt oder durchgeführt werden, wird für die Umtriebe eine Zusatzgebühr von 150 Franken erhoben.

*Art. 17b* Verfügung von Massnahmen bei mangelhaften Sendungen

Für die Verfügung von Massnahmen nach Artikel 68 EDAV-DS<sup>32</sup>, Artikel 30 der Verordnung vom 28. November 2014<sup>33</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht) sowie den Artikeln 28–28b und 34–38 der Verordnung vom 4. September 2013<sup>34</sup> über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten erhebt das BLV eine Gebühr von 120 Franken.

*Art. 18 Abs. 1–1<sup>ter</sup> und 3*

<sup>1</sup> Die Gebühr für eine Bewilligung nach der EDAV-Ht<sup>35</sup> oder nach Artikel 12 EDAV-DS<sup>36</sup> beträgt 60 Franken.

*1<sup>bis</sup> Aufgehoben*

<sup>1<sup>ter</sup></sup> Die Gebühr für eine Bewilligung nach Artikel 7 der Verordnung vom 18. November 2015<sup>37</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen (EDAV-EU) beträgt 40–100 Franken.

<sup>3</sup> Die Gebühr für die Annulation einer Bewilligung nach den Absätzen 1, 1<sup>ter</sup> und 2 beträgt 20 Franken.

*Art. 19 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Bewilligungen nach Artikel 52 EDAV-DS<sup>38</sup> und nach Artikel 27 EDAV-EU<sup>39</sup> betragen 40–100 Franken.

- 30 SR **0.916.443.961.41**
- 31 SR **916.443.10**
- 32 SR **916.443.10**
- 33 SR **916.443.14**
- 34 SR **453.0**
- 35 SR **916.443.14**
- 36 SR **916.443.10**
- 37 SR **916.433.11**
- 38 SR **916.443.10**
- 39 SR **916.43.11**

<sup>3</sup> Die Gebühr für die Annulation einer Bewilligung nach Absatz 2 beträgt 10 Franken.

*Gliederungstitel vor Art. 24b*

**9. Abschnitt: Benutzung der Informationssysteme Animex-ch und E-Cert**

*Art. 24b Sachüberschrift*

Benutzung des Informationssystems Animex-ch

*Art. 24b<sup>bis</sup>* Benutzung des Informationssystems E-Cert

Das BLV erhebt für die Benutzung des Informationssystems E-Cert von den Exporteurinnen und Exporteuren eine Gebühr von 30 Franken pro Gesundheitsbescheinigung.

**3. Verordnung vom 27. April 2022<sup>40</sup> über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette**

*Art. 23 Abs. 1 Bst. i*

<sup>1</sup> Das BLV betreibt zur Auswertung und Analyse der Daten aus seinem Zuständigkeitsbereich das Auswertungs- und Analysesystem für Lebensmittel und Veterinary Public Health (ALVPH). Ausgewertet und Analysiert werden Daten aus:

- i. dem Informationssystem E-Cert nach den Artikeln 102j–102l der Verordnung vom 18. November 2015<sup>41</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.

III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 5a tritt am [2 Jahre nach Inkrafttreten der entsprechenden Regelung in der EU] in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

<sup>40</sup> SR 916.408

<sup>41</sup> SR 916.443.10

Der Bundespräsident: Alain Berset  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr